

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 01/2025



Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 4
der Hochschule Ruhr West
vom 18.02.2025



Mülheim, den 21.02.2025

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Absatz 1 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung des Fachbereichs als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West vom 25.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2015) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 24.06.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2024) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Die Vorsitzende/ der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen in physischer Anwesenheit, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation stattfinden.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Innerhalb des gesamten Absatzes wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ sowie das Wort „Öffentlichkeit“ jeweils durch das Wort „Hochschulöffentlichkeit“ ersetzt.

b. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit sind Bild- und Tonübertragungen des hochschulöffentlichen Teils der Sitzung zulässig.“

c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, der bisherige Satz 3 wird Satz 4 sowie der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“Fachbereichsratsbeschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation oder in begründeten Ausnahmefällen – soweit kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht – im Umlaufverfahren (durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe sowie in Textform) gefasst werden.“

b. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 sowie Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Hochschulöffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.“

c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West vom 15.01.2025.

Mülheim an der Ruhr, 13.02.2025

Der Dekan des Fachbereiches 4

Gez. Prof. Dr. Christian Weiß

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude